

Zur Entwicklung des Strafvollzugs in Sachsen im 18. Jahrhundert

Dr. Erich Viehöfer

Carolina und Constitutiones: Die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzugs in Sachsen

Grundlegend für den Strafvollzug war in Sachsen die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Die "Constitutio Criminalis Carolina" - daher meist kurz "Carolina" genannt - war 1532 auf dem Reichstag in Regensburg verabschiedet worden. Die Carolina entwickelte sich selbständig fort und verschmolz älteres deutsches Recht und römisches Recht. Sie war das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch und markierte *"den Ausgangspunkt neuzeitlichen Strafrechts"* (Gustav Radbruch). Die sächsischen Herzöge setzten dabei die Einschränkung durch, daß *"durch obgemeldete Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen"* sein sollte. Diese "salvatorische Klausel" gab also dem Partikularrecht den Vorrang vor der Carolina. Kurfürst August von Sachsen (1553-1586) erließ daher eigene Gesetze, die unter dem Namen "Sächsische Constitutionen" bekannt sind. Diese Constitutionen wurden durch das Reskript vom 28. April 1572 den Gerichten schriftlich mitgeteilt und noch in demselben Jahre in Druck gegeben. Der letzte der vier Teile handelte "Von den peinlichen Fällen", also von den Strafen, die im Kurfürstentum galten.

Todes- und Leibesstrafen

In der Hauptsache handelte es sich um Lebens- und Leibesstrafen. Zu den verschärften Formen der Todesstrafen (mit Marter verknüpft) gehörte die Säckung als eine besondere Form des Ertränkens, vor allem für Kindsmörderinnen, die im 18. Jahrhundert fast nur noch in Sachsen praktiziert und dort erst 1783 abgeschafft wurde. Die Verurteilte wurde in einen Sack gesteckt, zusammen mit Tieren. Dann wurde der Sack zugebunden in den Fluß geworfen und mit Stangen unter das Wasser gedrückt. So auch in Dresden: *"Anno 1709 d. 18. Octobr. ward eine Kindermörderin zu Dreßden auf der Elb=Brücke gesäckt, und lebendige Katzen und Hunde in den Sack gethan."* Vor der Erneuerung der Dresdener Elbbrücke unter August II. (1733-1763) "befand sich an der Dresdener Brücke ein Balken ‚eingeschraubt‘, woselbst die Malefikanten, welchen der Sack zuerkannt, hinabgeworfen wurden."

Beim Rädern, einer reinen Männerstrafe, brach der Henker durch Stöße mit einer Art Wagenrad systematisch die Knochen des Verurteilten, *entweder von unten auf oder von oben herab*. Am 17. August 1705 wurde der Mörder und Kirchenräuber Christian Bernard in Dresden *"mit glühenden Zangen geknippen und lebendig geradebrecht, hernach sein Körper aufs Rad geflochten."*

Das Reißen mit glühenden Zangen gehörte ebenso zu den Schärfungen der Todesstrafe wie das Schleifen zur Richtstätte, das Flechten (Binden) aufs Rad mit anschließender Aufstellung, oder die Verbrennung des Körpers nach erfolgter Enthauptung.

In der Mehrzahl der Fälle war der Verurteilte bereits tot, bevor der Körper verbrannt wurde. Das Verbrennen bei lebendigem Leibe war im 18. Jahrhundert *"nur noch bey dem vorsätzlichen Feueranlegen gewöhnlich"*. So wurde am 26. Juli 1712 *"Donat Ranisch, welcher im Dorff Plauen einen Mord begangen, gestohlen und Feuer angeleget, auf einer Küh=Haut zum Gerichts=Platz geschleiffet und lebendig verbrannt."*

Wesentlich verbreiteter als die verschärften Formen waren die einfachen Todesstrafen, die Hinrichtungen mit dem Schwert und mit dem Strang. Beide blieben noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts die dominierenden Arten, um die Todesstrafe zu vollstrecken.

Leibesstrafen waren zum einen die verstümmelnden Strafen, wie das Abhauen der Hand oder der Finger, das Abschneiden von Zunge, Nase und Ohren. *"Anno 1705 d. 19. Mart. schnitte man einen Deserteur vom Fürstenbergischen Regiment zu Dreßden unter der Justiz auf dem Neumarckt beyde Ohren weg, und nagelte sie mit 2 Nageln an den Galgen"*. Zwei Jahre später *"schlug man einen Soldaten aufn Neumarckt zu Dreßden untern Galgen 2 Finger weg, dieweil er einen falschen Eyd gethan"*. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwanden die verstümmelnden Leibesstrafen. Unter Leibesstrafen verstand man aber auch Strafen, die mit körperlicher Züchtigung verbunden waren, oder die man heute eher zu den Freiheitsstrafen zählen würde.

Körperliche Züchtigung bedeutete vor allem die Prügelstrafe. Als entehrend war sie im Mittelalter zunächst auf Unfreie, später auf Angehörige unterer Volksschichten beschränkt. Die Prügelstrafe galt für kleinere Delikte (hauptsächlich Diebstahl) oder für jugendliche Täter. Eine besonders schimpfliche Form war der sogenannte "Staupenschlag", wobei der öffentliche Vollzug der Prügelstrafe verbunden war mit der Landesverweisung. Selbst beim Militär fand diese Strafe Anwendung: *"Anno 1717 d. 23. Dec. hat ein Soldat vom Chur=Printzl. hier in Dreßden zur Guarnison gelegenen Regiment den Staupschlag bekommen, weil er falsche Brand=Briefe gemacht. Er ward von der Justiz aufn Neumarckt bis über Alt=Dreßden von dem Hencker gestäupet, und cum infamia verwiesen."*

Unter Friedrich August III (1763-1827) verschwand der Staupenschlag und die Züchtigung mit Ruten fand seit 1742 nur noch bei Kindern statt.

Gebrandmarkt wurden in Sachsen, anders als gewöhnlich, nicht die ertappten Straftäter allgemein, sondern nur die *"auf den Vestungsbau in die erste Classe zu bringenden Delinquenten"*.

Die Leibes- und Ehrenstrafen hatten nicht zu einer Verringerung der Delinquenz geführt; ganz im Gegenteil stieg die Zahl der Personen, die ohne festen Wohnsitz und Arbeit bettelnd und stehend durch das Land zogen, da diese Strafen eine wachsende Zahl dauerhaft aus Gesellschaft und Staat ausschlossen. Besonders die Handwerkszünfte wehrten sich gegen die Anwendung dieser inkrimierenden Strafen auf ihre Mitglieder. Mit Erfolg:

Das Herzogtum Württemberg ersetzte 1626 generell die Fustigatio (Staupenschlag und Landesverweisung) durch öffentliche Arbeiten. Sachsen folgte diesem Beispiel 1661, kehrte aber schon 1671 zu dem alten Verfahren zurück. Festungsbau-Arbeit gab es aber auch im 18. Jahrhundert in Sachsen, jedoch abhängig vom jeweiligen Bedarf an Arbeitskräften. Sie wurde verhängt bei groben Beleidigungen und Tätlichkeit, gegen Diener, die an den Duellen ihrer Herren mitgewirkt hatten, ebenso wie bei Beschädigungen der Straßensäulen. Es gab drei Klassen von Baugefangenen: Infame, also ehrlose, die auch gebrandmarkt wurden. Sie waren ursprünglich zum Tode verteilt gewesen, dann aber begnadigt worden. Das Brandzeichen in Form eines Schwertes, Rads oder Galgens sollte immer an das ihnen zgedachte Schicksal erinnern. *Boshafte und gefährliche Verbecher*, wie die Räuber Lips Tullian oder Johannes Karraseck, bildeten die zweite Klasse und *"Verbrecher aus Fahrlässigkeit"* die dritte.

Das Festungsbauegefängnis (Salomonisbastei) befand sich von 1551 bis 1821 in der Gegend östlich des Neuen Rathauses, danach wurde es in die Neustadt verlegt. Der Maler und Zeichner Ludwig Richter (1803-1884), bekannt durch seine Buchillustrationen, schilderte in seinen Lebenserinnerungen die Bauefängnisse von Dresden:

Das Solomonistor führte nur in einen Hof, der vor den Kasematten lag, in welchen die Bauefängnisse lagen. (...) Sie hatten Jacken und Hosen, halb hell, halb dunkel gefärbt, wie die Galeerensträflinge, sehr schwere Fußbeisen mit einer Kette, einige der schwereren Verbrecher auch eiserne Hörner an einem Halseisen, welche hoch über den Kopf hinausragten und das Schlafen sehr erschweren mochten.

Eine Übergangsform zwischen den Leibes- und den Ehrenstrafen stellt das "Wippen" dar, bekannt als Strafe für Bäcker, die zu kleine Brote gebacken hatten. Entweder wurde der Missetäter mit einem besonderen Stuhl oder Korb ins Wasser getaucht, oder in die Höhe gehalten. Verletzungen waren dabei nicht selten und durchaus gewollt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts drohte zwar noch die Galeerenstrafe, kam aber nicht mehr zur Anwendung. Man findet sie als Strafe aufgeführt in den "Sächsischen Constitutionen", vor allem für Wild- und Fischdiebe. Bei der ersten Verurteilung drohten sechs Jahre Galeere, im Wiederholungsfall *"ewige Verdammung auf Galeen"*. Keineswegs aber war die Galeerenstrafe in Sachsen eine "ganz isolierte Erscheinung", noch dazu bei einem "Binnenstaat ohne Seemacht"; in Württemberg z.B. kannte genau die gleiche Strafe für das gleiche Delikt. Der Heidelberger Rechtsgelehrte Balduinus berichtet, daß die Venetianer und Genuesen *"ihre Galeeren=Commandanten schicken, welche für einen Gefangenen oft 100, 200, auch 300 Thaler bezahlen, um sie als Ruderknechte auf Lebenszeit auf ihre Galeeren zu schaffen."* Die Stände des Kurfürstentums Sachsen machten in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Vorschlag, zur Bekämpfung der Bettler und Landstreicher sollten Verträge mit der Republik Venedig abgeschlossen werden, so daß die Übeltäter auf die Galeeren gebracht oder auch durch Vereinbarungen mit England und Holland in die Kolonien nach Amerika transportiert werden könnten. Binnenstaaten, wie die Schweiz, besaßen eigene Strafschiffe. Dieses Vorbild dürfte der Leipziger Professor Romanus vor Augen gehabt haben, als er den Einsatz von Galeeren auf der Elbe vorschlug. Als Vorbild sollte das Schiff "Bucentaururus" dienen, das 1719 die Braut des Kurfürsten von Pirna nach Dresden gebracht hatte.

Es existierte eine breite Skala an Ehrenstrafen: Dazu gehörte die Infamie, welche die *"Ausschließung von Ämtern und ändern ehrlichen Geschäften"* bedeutete. Dazu gehörte vor allem der Pranger, der in Sachsen weit verbreitet war. Oft bestand der Pranger nur aus einem Halseisen, wie an der Petrikirche in Görlitz. Seltener war der "Korbpranger", in dem der Verurteilte wie in einem Käfig ausgestellt werden konnte, so im Korbpranger am Rathaus in Oschatz. In Dresden bestrafte man zänkische Weiber damit, daß man sie ins "Narrenhaus" sperrte. Einen gelben Hut mußte tragen, wer als betrügerischer Bankrotteur überführt worden war.

Konnte man den Täter nicht in Person ergreifen, so strafte man in seiner Abwesenheit (*in effigie*): man schlug seinen Namen an den Galgen an oder man vollzog die Strafe am Bildnis des flüchtigen Verbrechers. Ehrenrührig war auch der öffentlich zu leistende Widerruf und eine ehrloses oder schimpfliches Begräbnis.

Nicht zuletzt gab es die Vermögens- und Geldstrafen. Die Konfiskation (Beschlagnahme) richtete sich auf das ganze Vermögen oder auf Teile davon.

Geldstrafen waren auch in Naturalien möglich, z.B. *um 100 Scheffel Haber bey den Raubschützen und Wilddieben.*

Gefängnisstrafen spielten zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur eine untergeordnete Rolle. Sie sollten den Verurteilten nicht bessern. Sie gehörten daher eindeutig in die Kategorie der Leibesstrafen. Gefängnisse, meist in Türmen oder im Rathaus untergebracht, dienten in erster Linie als Verwahrort, um ein Entziehen zu verhindern, bis zur Verurteilung zu einer Körperstrafe. Sie hatten also die Funktion von Untersuchungsgefängnissen, als Verhör- und Folterort. In der Fronfeste in Oschatz ist eine solche Folterkammer im Original erhalten geblieben, ebenso auf Burg Rochlitz (bei Colditz). Die Verbindung von Gerichtssaal oben und Verlies darunter kann man in Stolpen besichtigen.

Politische Gefangene und Personen, die als besondere Gefahr für Staat und Gesellschaft angesehen wurden, sperrte man auf Festungen ein. Das bekannteste Staatsgefängnis war die Festung Königstein. Auf den Königstein wurden zwischen 1591 und 1922 über 1000 Häftlinge eingeliefert. Leipzigs betrügerischer Bürgermeister Dr. Franz Conrad Romanus saß 41 Jahre ein, 33 Jahre Friedrich Wilhelm Menzel, der für Preußen spionierende Kanzlist Brühls. Johann Friedrich Böttger, der Begründer der Porzellan-Manufaktur, ist hier 1706-07 festgesetzt worden. Zu den Häftlingen gehörten im 19. Jahrhundert der Anarchist Michail Bakunin, der Dichter Frank Wedekind und der Sozialist August Bebel. Während der beiden Weltkriege war der Königstein Offiziers-Gefangenenlager. Dem französischen General Henri Giraud gelang während des Zweiten Weltkriegs die Flucht.

Die Zuchthausstrafe in Sachsen

Zu den Leibesstrafen zählten die Juristen auch die Zuchthausstrafe, *"wegen der damit verknüpften harten Arbeit und wegen des Willkommens"*. Die Zuchthausstrafe gehörte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu den verbreitetsten Strafen, hatte sich also auch in Sachsen endgültig durchgesetzt.

In England und in Holland waren die ersten Zucht- und Arbeitshäuser entstanden. Den Hintergrund bildeten soziale und wirtschaftliche Probleme. Einerseits gab es eine große Zahl von Menschen, die ungebunden und ungebändigt als Bettler umher zogen. Andererseits klagten die neu eingerichteten Manufakturen über einen Mangel an Arbeitern, die gewillt waren, sich der Arbeitsteilung und Disziplin dieser Produktionsstätten zu unterwerfen. Dazu kam, daß der Besserungsgedanke im Zeitalter der Aufklärung immer mehr an Boden gewann. Besserung wurde aber nicht durch die Todes- und Leibesstrafen erreicht, sondern durch längere Freiheitsstrafen bei Arbeit und Zucht. Schon die englischen Arbeitshäuser des 16. Jahrhunderts sollten nicht nur abschreckend, sondern auch bessernd wirken.

Den Durchbruch brachten aber nicht die englischen houses of correction, da die Freiheitsstrafe in England durch die Verbannung in die Kolonien als Strafmittel in den Hintergrund gedrängt wurde und sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum weiterentwickelte. Grundlegend war das um 1600 gegründete Amsterdamer Zuchthaus, das erste Zuchthaus auf dem europäischen Festland. Die dort praktizierten Prinzipien:

intensive Arbeit und Besserung durch religiöse und weltliche Unterweisung waren wegweisend für die weitere Ausbreitung der Freiheitsstrafe. Eine ganze Reihe von Neugründungen nach Amsterdamer Vorbild erfolgte in den norddeutschen

Hansestädten, von Bremen (1604) über Lübeck (1613) bis Hamburg (1622). Der Dreißigjährige Krieg unterbrach diese Entwicklung. Gleichzeitig schuf er bis dahin unbekannte Massen an entwurzelten und verarmten Menschen. Als Mittel gegen die soziale Not und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit kam es gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu einer erneuten Gründungswelle von Zucht- und Arbeitshäusern, dieses Mal in den deutschen Binnenstaaten.

In Sachsen hatten die Kurfürsten immer wieder Mandate erlassen gegen *"herrenloses Gesindel, Zigeuner, Vaganten, Handwerksburschen, Mühlknappen und dergl. Leute"*. Ohne Erfolg. So wurden zunächst die Städte aktiv und gründeten bereits im 17. Jahrhundert eigene Zuchthäuser.

Um 1610 unterbreitete in **Leipzig** der Ratsherr Johann Rothaupt dem Rat der Stadt einen Entwurf eines städtischen Zuchthauses nach dem Vorbild von Amsterdam. Der Plan kam nicht zur Ausführung, auch dies eine Folge des Dreißigjährigen Krieges. Erst fünfzig Jahre später eröffnete eine Anstalt *"für Wahnsinnige, zur Bändigung liederlicher Leute und Verpflegung armer Waisen"* im Bereich des ehemaligen Spitals St. Georg, wovon sich der Name "Georgenhaus" ableitete. Die Verwaltung war städtisch. Die Leitung führte ein auf Lebenszeit gewählter Vorsteher als Vertreter des Stadtrates. Er vertrat die Anstalt nach außen und war für den ordnungsgemäßen Ablauf im Innern verantwortlich. Die Anstalt selbst führte ein Hausvater (Verwalter). Das Leipziger Zuchthaus diente als Vorbild für Halle/Saale genauso wie für das Zucht- und Waisenhaus Stuttgart. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts befahl der Kurfürst die Trennung der Gefangenen nach Konfessionen. Alle katholischen Sträflinge Sachsens, später auch die jüdischen und die reformierten, kamen ins Leipziger Zuchthaus. Die Zahl der Insassen stieg von 13 (1701) auf 88 (1799), blieb aber damit weit hinter den Zahlen der Landes-zuchthäuser zurück. Mit der Besetzung Leipzigs 1813 endete das dortige Zuchthaus. Im "Georgenhaus" richtete man ein russisches Militärlazarett ein; die Sträflinge verteilte man auf die anderen sächsischen Zuchthäuser.

Ebenfalls noch im 17. Jahrhundert erfolgte die Gründung des **Dresdener** Zucht- und Waisenhauses. 1685 richtete der Dresdener Kaufmann Grätzel, ein Seiden und Kunstfärber, in einem Haus am Jüdensteich eine Beschäftigungs- und Versorganstalt für Bettelkinder ein, die zwei Jahre später in städtischer Verwaltung übernommen wurde. Das Institut bestand aus vier Gebäuden: Manufakturgebäude, Mädchenhaus, Knabenhaus und Zuchthaus, einem besonderen Gebäude im Hof mit den Stuben für die Züchtlinge, Zellen und der Zuchtmeisterstube. "Züchtlinge" waren zunächst aufsichts- und zuchtbedürftige Kinder, dann aber auch erwachsene Personen, in erster Linie Bettler und Arbeitsscheue, keine Kriminalverbrecher. Die Durchschnittszahl betrug 60 bis 80 Züchtlinge. Die Zahl schwankte aber stark: Im Jahre 1698 betrug deren Zahl 40, im Jahre 1715 nur 31, aber im Jahre 1720 wieder 140, und in den Jahren 1761 bis 1764 gab es gar keine Züchtlinge. Die Züchtlinge mußten einen Klotz tragen, welcher mit einer Kette am Fuße festgemacht ist, und in großen Sälen unter der Aufsicht des Zuchtmeisters arbeiten. Nach seiner Aufhebung als Zuchthaus (1817) wurde es reines Waisenhaus und das Gebäude zu Anfang des 20. Jahrhunderts abgerissen.

In der Lausitz richteten die größeren Städte, ähnlich wie in Dresden und Leipzig, eigene städtische Zucht- und Arbeitshäuser ein. Das älteste Zuchthaus (1745 oder 1757) dürfte das in **Bautzen** gewesen sein, eine Stiftung der Baronesse von Gersdorf, welche der Stadt 4.000 Reichstaler zur Erbauung und Einrichtung zur Verfügung stellte. Es war nur verhältnismäßig klein, höchstens 40 Insassen fanden Platz. Arbeit spielte nur eine untergeordnete Rolle. 1810 wurde das Bautzener Zuchthaus in eine

reine Versorgungsanstalt umgewandelt und die Sträflinge nach Zittau verlegt. Die Stadt **Görlitz** besaß ein ähnliches Institut, in dem z.B. 1792 69 Züchtlinge, 28 Waisen und 4 weitere Personen untergebracht waren. Das größte Zuchthaus in der Lausitz bestand in **Zittau**, erst 1796 nach Waldheimer Vorbild gegründet, mit Platz für etwa 100 Insassen. Aufnahme fanden vor allem im Bereich der Stadt Zittau *"durch Bescheid oder rechtliches Erkenntnis zur Zuchthausstrafe verurteilte Übeltäter."* Es existierte bis 1836.

Die drei großen Zuchthäuser in Sachsen waren staatlich; sie unterstanden einer *"Churfürstl. Commission zur Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser zu Waldheim, Torgau, Zwickau"*. Das Geld für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten floß aus ganz unterschiedlichen Quellen:

- einen wichtigen Teil bildeten die staatlichen Zuschüsse in Form von Geld und Naturalien (Getreide, Holz);

- jährlich wurde bei zwei Kollekten auf den Straßen und in den Häusern für diese Einrichtungen gesammelt;

- jeder sächsische Beamte mußte einen Teil seines ersten Monatsgehalts dafür abgeben;

- Geldstrafen konnten zugunsten der Zuchthauskasse ausgesprochen werden;

- eine wichtige Einnahme waren die Zinsen von Legaten, die den Zuchthäusern vermacht worden waren, darunter beträchtliche Summen bis zu 20.000 Talern;

- dagegen deckte der Ertrag der Züchtlingsarbeit nur einen Bruchteil (etwa 1/15) der jährlichen Unterhaltskosten.

Die innere Organisation dieser Strafanstalten unterschied sich nur wenig voneinander, so daß ihre Arbeit exemplarisch am Zucht- und Arbeitshaus **Waldheim** vorgestellt werden kann.

Im Jahre 1710 gab es erstmals Pläne für eine zentrale Strafanstalt in Sachsen. Kammerpräsident Freiherr von Löwendal arbeitete einen Plan aus *"wegen Aufricht- und Erbauung eines Landeszucht- und armen Hauses"* und Freiberg bewarb sich als Standort. Kurfürst Friedrich August I. (der Starke) wollte zunächst nur ein größeres Armenhaus in Dresden, entschied sich aber dann doch für die Realisierung des von Löwendal projektierten Landeszuchthauses. Er erließ ein umfangreiches Mandat *"wider die Bettler, Landstreicher und böses Gesindel"*, worin er seinen Entschluß bekannt gab. Die Erfahrungen der Jahre hätten gelehrt, *"daß sich nicht allein das boshafte Betteln von Tag zu Tag immer mehr gehäuffet, sondern auch unter solchem Verwandte allerlei Dieberey, gewaltsame Einbrüche, Mord, Raub und Brandschaden ausgeübet wurden, so daß man sich des ungestümen Überlauffs fast nicht mehr erwehren konnte und sonderlich auf dem Lande beynahe in seiner Wohnung davor nicht sicher gewesen, so haben solcher leichtfertiger und überhäufften Betteley zu steuern und die in diesem Churfürsten und incorporierten Landen hin und wieder eingerissene Unsicherheit wieder abzustellen, Ihrer Königlichen Majestät nach geschehener Kommunikation mit dero Herrn Vettern und auf der getreuen Landschaft sowohl im vorigen Land- und Ausschußtagen als auch bey dem letzt gehaltenen Konvent-Tage erstattetes Gutachten endlich beschlossen, gewisse Zucht- und Arbeitshäuser dem gantzen Lande zum Besten erbauen zu lassen, darinnen die Notdürftigen und Unvermögenden versorgt, die Boshaftigen und mutwilligen Müßiggänger - anstatt der bisherigen Leibesstrafen - zu gewissen Arbeiten angehalten, sowie andere böse Buben, die nur durch Diebstahl, Rauben und Morden*

ihren Unterhalt zu suchen gewohnt sind, zur gehörigen Strafe gezogen werden."

Das verfallene Schloß von Waldheim, das vorher als Kloster und Jagdschloß gedient hatte, sollte ein "Allgemeines Zucht-, Waisen- und Armenhaus" für Sachsen aufnehmen.

Das Zuchthaus Waldheim galt von Anfang an als mustergültig und diente mit seinen Einrichtungen als Vorbild für ähnliche Anstalten. H. B. Wagnitz, wohl der beste Kenner des Gefängniswesens seiner Zeit, urteilte: *"Sachsen hat sich von jeher durch mancherlei nützliche Anstalten, insonderheit durch seine Zucht- und Arbeitshäuser, berühmt gemacht. Waldheim und Leipzig gehören nicht nur unter die ältesten dieses Jahrhunderts, sondern sie sind auch, von einer solchen Grösse und Umfang, und haben so manchen Vorzug vor ähnlichen Instituten, dass ich sie unter die besten der Art zählen zu können glaube."* Speziell Waldheim war *"gleichsam die Mutteranstalt von allen, das Modell, wornach die übrigen mehr oder weniger geformt sind"*.

Bereits fünf Jahre nach der Eröffnung kam eine Kommission aus Sachsen-Gotha nach Waldheim, *"um das Institut und die Einrichtung desselben genau kennen zu lernen, damit sie bey Anlegung einer ähnlichen Anstalt im Fürstenthum Altenburg nachahmen könnte."* Zu einem ähnlichen Zweck erbat sich 1726 das Direktorium des zu Frankfurt a. M. versammelten oberrheinischen Kreiskonvents einen Bericht über die Verfassung der Anstalt. Selbst der König von Dänemark verlangte einen ausführlichen Bericht über die Anstalt.

Als Württemberg eine ähnliche Einrichtung plante, vertrat der Kirchenrat die Meinung daß es *"nicht undienlich seyn dürfte, wann zuvor die Einrichtung und gemachte Verordnungen anderer Zucht und Arbeitshäuser, besonders des zu Waldhaußen [!], in dem Churfürstenthum Sachßen eingesehen und überlegt würde, was etwan davon auch hier valable zu machen seyn möchte."* Ein hoher Beamter, Kammerrat Johann Eberhard Georgii, reiste "in aller Stille und unter der Hand" nach Sachsen, um das Zucht- und Arbeitshaus in Waldheim zu besichtigen. In einer Denkschrift faßte er die Ergebnisse dieser Reise zusammen und bereits am 14. August 1736 wurde die Anstalt in Ludwigsburg eröffnet.

Das Waldheimer Zucht- und Arbeitshaus galt als vorbildlich wegen

der Vielfalt an Beschäftigungsarten für die Insassen, "je nachdem wie man ihre Geschicklichkeit zu dieser oder einer andern bemerkt, oder ihre Gesundheit es erfordert, oder sie ihrer Aufführung wegen belohnen will";

des abgestuften Systems von Belohnungen bei guter Führung, womit man "sie auf diese Art zu immer mehrerem Fleisse und gutem Verhalten aufmuntert";

und von Hausstrafen bei Verstößen gegen Zucht und Ordnung, jeweils mit Rücksicht "auf das Verbrechen und den Character des zu Bestrafenden";

der Gesundheits- und Krankenpflege ("Reinlichkeit soviel möglich");

der geistigen Fürsorge "für das moralische Wohl und die Beförderung desselben" (Schule);

der regelmäßigen Unterrichtung der Insassen über ihre Pflichten und Rechte,

und

der strengen Auswahl und Instruktion des Personals.

Das **Anstaltspersonal** war im 18. Jahrhundert wesentlich kleiner als in den folgenden zwei Jahrhunderten.

Der Leiter hieß in Sachsen immer "Hausverwalter". Ihm unterstand die ganze Anstalt und er mußte der übergeordneten Behörde in Dresden Bericht erstatten. Unter ihm standen die sogenannten "Offizianten": der Pfarrer, der Rechnungsführer und zu dessen Unterstützung und Kontrolle der "Gegenschreiber". In Waldheim noch zusätzlich ein "Actuarius". Gesundheit und Verpflegung der Insassen überwachte der "Hausmedicus", die ärztliche Versorgung war die Aufgabe des "Hauschirurgus". Die Aufsicht über die Gefangenen führten vier Zuchtmeister, jeweils zwei für die weiblichen und für die männlichen Gefangenen. Den Ein- und Ausgang kontrollierte ein "Torwächter" und für den Eigenbedarf arbeiteten ein Bäcker und ein Bierbrauer.

Die Bewachung des Zuchthauses geschah nicht durch das Personal, sondern durch Militär. Meist mußten die regulären Einheiten im Wechsel ein Kommando abstellen. In Waldheim gab es zwischen 1748 und 1821 eine besondere Einheit, die Halbinvaliden-Kompanie, die nur zur Bewachung des Zucht- und Arbeitshauses abgestellt war. Die 150 bis 200 Mann starke Einheit eignete sich nur sehr beschränkt für diese Aufgabe, da die Soldaten zum Teil krank, zum Teil gebrechlich oder über 70 Jahre alt waren. In Kriegszeiten wurde selbst diese Bewachung noch weiter gelockert. An die Stelle der Soldaten mußte eine "Bürgerwache" treten oder es mußten Lohnwächter angeworben werden. Im Jahre 1826 übernahmen wieder Detachements von Linienregimentern die Bewachung des Zuchthauses. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts hörte die militärische Bewachung auf.

Der **Tagesablauf** im Zuchthaus Waldheim begann um

3.30 Uhr mit dem Wecken: *alle müssen sogleich auf den Hof gehen, und an den Wassertrögen sich waschen.*

4 Uhr fand eine Morgenandacht in den Speisesälen statt: *man singt ein Morgenlied, einer betet das Morgengebet vor, welches die übrigen still nachbeten, es wird ein Kapitel aus der Bibel, oder ein Stück aus einem Andachtsbuche gelesen, und mit einem andern Liede, nebst einem Schlußverse geschlossen. Hierauf gehen alle an ihre Arbeit.*

6.45 Uhr gab es das Frühstück in den Speisesälen. *Hierauf müssen sie ihre Lagerstätten aufbetten, und dann wieder an die Arbeit gehen.*

11.00 Uhr gab es das Mittagessen: *Sie verzehren es gemeinschaftlich in den großen Speisestuben, in einer die Männer, in der andern die Weiber. Unter dem Essen wird etwas aus einem Andachtsbuche vorgelesen, aber, wie leicht zu vermuthen ist, wenig darauf gehört. Nach dem Essen werden Messer und Löffel an jedem Tisch in einem Kasten zusammengelegt, und vom Vorgesetzten wieder in Verwahrung genommen. Jetzt geht man wieder an die Arbeit.*

14.00 Uhr fand eine Betstunde in der Kirche statt. *Nach der Betstunde geht das Volk wieder an die Arbeit.*

18.00 Uhr gab es das Abendessen, *und dann wieder gearbeitet.*

19.45 Uhr war Arbeitsende: *Dann versammeln sich alle wieder in den Speisestuben, und werden namentlich verlesen. Hierauf wird geklingelt, und das Abendgebet, eben so wie das Morgengebet, gehalten. Nach Endigung desselben gehen alle sogleich paar und paar in ihre Schlafbehältnisse. Der Zuchtmeister, welcher eben Jour hat, und bey den Mannspersonen, noch ein Gefreyter, besehen nochmals alle Behältnisse, und verschließen sie. Vor dem Züchtlingengang wird eine Schildwache gestellt, und der Zuchtmeister übergibt dem Hausverwalter die Schlüssel, und stattet seinen Rapport ab.*

Nicht aufgeführt ist hier der schulische Unterricht für erwachsene Gefangene, der im 18. Jahrhundert noch eine absolute Ausnahme darstellte. Sachsen war hier den anderen Ländern, die Schulunterricht für Gefangene in aller Regel erst im 19. Jahrhundert einführten, weit voraus. In Waldheim galt, *"wenn sichs finden sollte, daß der neue Ankömmling nicht lesen noch schreiben kann, so wird er, wär er auch 70 Jahr alt, zum Schulmeister geschickt, damit er doch wenigstens das erstere noch lernen möge."* Es gab noch keinen eigenen Lehrer für die Gefangenen, daher übernahm der Küster, *"welcher auch zugleich die Stelle des Organisten und des Schulmeisters vertritt, diese Aufgabe, um sowohl Kinder als Erwachsene lesen und schreiben zu lehren"*.

Nachdem es sich in Waldheim offenkundig bewährt hatte, führten auch die anderen sächsischen Zuchthäuser den Schulunterricht ein. In der Regel waren es zwei Stunden täglich für die *"Unwissendsten im Buchstabiren, Lesen und Christenthum"*. Als Resümee stellte man fest: *"Diese Stunden sind zwar etwas lästig, aber vorzüglich nöthig und nützlich."*

Arbeit war für alle Gefangenen Pflicht. Doch sollte nicht allein das finanzielle Interesse der Anstalt im Vordergrund stehen, sondern man wollte die Züchtlinge durch Arbeit und zur Arbeit erziehen. Es existierten größere Arbeitsbetriebe, die Fakturen, die teils auf eigene, teils auf fremde Rechnung arbeiteten.

Die Hauptbeschäftigung für die Insassen blieb, bis weit ins vorige Jahrhundert hinein, das Bearbeiten der Wolle. In der Wollenfabrik arbeiteten zeitweise bis zu 100 männliche und weibliche Züchtlinge. Sie mußten *"die Wolle reißen, streicheln, kämmen, krepeln, und spinnen, welche von einigen Armen, oder auch von besoldeten Tuch- und Zeugmachern zu Strümpfen, Perpetuels, Sergen, und Raschen verarbeitet wird."*

In den ersten Jahren spielte das Zerkleinern von Farbhölzern eine besondere Rolle. *"Die Arbeit derer Züchtlinge besteht meistens in Raspeln (...) und wird von ihnen, in ihren wohl verwahrten festen Verhältnissen, Braun= Gelb= und Japon=Holtz und Fernambuc geraspelt, welches hernach von jedermann tüchtig und unverfälscht in billigem Preise allda zu kauffen bekommen kann."* Das Holzraspeln gehörte zu den schwersten Arbeiten im Zuchthaus. Es war eine besonders anstrengende und gesundheitsschädliche Arbeit, die oft eine Lungenerkrankung (Silikose) hervorrief. Die groben Raspelpläne benützte man zum Färben der fertigen Tücher.

Daneben gab es noch häusliche Verrichtungen und Außenarbeiten, wie z.B. das Ziehen von Wagen, die mit *"Holtz, Getreyde, Mehl"* beladen waren. *"Denen Züchtlingen ist unter andern auch diese schwere Arbeit auferlegt worden, daß sie an einen Wagen gespannt, bey einem Commando der Miliz, alles Getreyde in die Mühlen, und das Mehl von da wieder zurücke führen, und das Brenn=Holtz von dem Platz, wo es angeflösset steht, entweder zur Consumtion in das Armen=Hauß schaffen, oder solches denen Bürgern in der Stadt gegen Bezahlung liefern müssen."*

Ein besonderes Ereignis war immer das Holzflößen. *Es wird nämlich alle sieben Jahre der ganze Vorrath von hartem und weichem Holze, den das Haus auf die nächsten 7 Jahre braucht (beyläufig auf 6000 Klafter) aus dem Gebirge auf der Zschopa herab geflößt. Dieses Holz muß dann ausgeflößt, auf dem Werder, welches eine ehemalige Insel und jetzt ein freyer, trockner Platz am Flusse ist, getrocknet und dann in Schragen gesetzt werden, und zu dieser Arbeit werden alle Leute im Hause, die nur Kräfte genug haben, beordert.*

Jedem Gefangenen war ein bestimmtes Arbeitspensum vorgeschrieben. Die durchschnittliche Arbeitszeit blieb hinter derjenigen freier Arbeiter zurück, da wegen Schul- und Betstunden, Kirchenexamina und ähnlichem, immer wieder die Arbeit im Zuchthaus ruhte. Für dasjenige, was die Züchtlinge über ihr Pensum hinaus fertigten, erhielten sie eine geringe Arbeitsbelohnung. Für dieses Geld konnten sie Bier, Käse, Butter und Tabak kaufen.

Wer dagegen sein Pensum nicht erfüllte, oder schlechte Arbeitsergebnisse lieferte, dem drohten die Haus- oder Disziplinarstrafen. In Form von Arbeitsstrafen, die aus besonders unangenehmer, harter Arbeit bestanden oder aus einer Erhöhung des täglichen Arbeitspensums, "Strafpensum" oder "Strafzahl" genannt. Diese Straftart war häufig mit der Anlegung von Klotz und Kette verbunden.

Kleinere Vergehen führten nur zu Ermahnungen oder Verwarnungen; grundsätzlich sollte es nicht an "*fleißigem Erinnern, Warnen und Vermahnen*" mangeln. Groben Unfug und Widerspenstigkeit strafte man mit der Anschließung an den "Tollstein" auf kürzere oder längere Zeit.

1727 führte die Zuchthausverwaltung in Waldheim die "Fiedel" ein, auch "Schandgeige" genannt. Kopf und Hände des Delinquenten wurden in dieses hölzerne Gerät eingespannt, dann stellte man ihn an der Schandsäule mitten auf dem Hof zur Schau. Hatte er einen Diebstahl begangen, so bekam der Dieb den gestohlenen Gegenstand in die Hände.

Als Strafe bei Fluchtversuchen dienten Beineisen oder auch "Springer"; das war eine kurze, über den Knöcheln befestigte Kette, die ein normales Gehen unmöglich machte.

Die am weitaus häufigsten verhängte Strafe war die Prügelstrafe. Es war die einzige Strafe, welche die Zuchtmeister von sich aus verhängen konnten. Ohne Genehmigung des Anstaltsleiters konnten sie bei Ordnungs- und Disziplinwidrigkeiten bis zu sechs Schlägen mit der Peitsche austeilen.

Der sogenannte "Willkommen" zählte dagegen nicht zu den Hausstrafen. Unter dem "Willkommen" verstand man eine mit der Zuchthausstrafe verbundene körperliche Züchtigung, die bei der Einlieferung vollstreckt wurde. Er war bereits im Gerichtsurteil festgelegt. Es gab den "gewöhnlichen Willkommen" mit 12 Schlägen, den "ziemlichen Willkommen" mit 18, und den "starken Willkommen" mit 24 Schlägen. Die Vollstreckung fand im Hof an der Züchtigungssäule statt, in Gegenwart von allen Züchtlingen und Armen der Anstalt. Am Anfang des 19. Jahrhunderts schränkte ein Kurfürstliches Reskript den "Willkommen" ein, aber erst 1831 wies das königlich sächsische Landes-Justiz-Collegium die Strafanstalt Waldheim an, künftig auf die bei der Einlieferung übliche körperliche Züchtigung zu verzichten. Aber noch 1855 sollen Rückfällige bei ihrer Einlieferung zum "Willkommen" 60 Stock- oder, wenn es eine Frau war, Rutenhiebe erhalten haben.

Die Anstalt von Waldheim war, wie vergleichbare Anstalten in Deutschland zu jener Zeit, keine reine Strafanstalt, sondern vereinte ganz unterschiedliche Personengruppen in einer Einrichtung.

Die "**Züchtlinge**" waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer auf unbestimmte Zeit eingewiesen worden. Sie saßen "*auf kurfürstliche Gnade*", d.h. bis auf weitere höchste Entschließung, oder sie konnten vom Anstaltsleiter bei guter Führung zur Entlassung vorgeschlagen werden, wenn sie eine Anzahl Jahre in der Anstalt zugebracht hatten. Erst ab 1750 war bei Neuzugängen eine bestimmte Strafzeit festgelegt. Die Zahl der eigentlichen Strafgefangenen nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, während die Polizeigefangenen allmählich abnahmen und 1803 ganz ins Landesarbeitshaus Colditz verlegt wurden.

Die "**Distinguierten**" waren Personen "*von einem gewissen Stande*" (Adlige, Geistliche, Studenten u.ä.), die gegen Zahlung von Kostgeldern zur Verwahrung und Verpflegung aufgenommen worden waren. Sei es, weil sie geistig nicht normal waren, sei es, daß wegen ihres Verhaltens eine Verwahrung zweckmäßig erschien. Sie erhielten eine bevorzugte Behandlung, besseres Essen und mußten nicht arbeiten.

Unter den "**Waisen**" verstand man ganz allgemein die in der Anstalt untergebrachten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Zu ihnen gehörten auch in der Anstalt geborene Kinder und jugendliche Züchtlinge ("Züchtlingsjungen"). Nach Vollendung des 12. Lebensjahres wurden die Kinder als Dienstkräfte vermittelt oder sie lernten auf Anstaltskosten ein Handwerk.

Die Gruppe der "**Armen**" bestand nicht nur aus vermögenslosen Personen, sondern grundsätzlich aus solchen, die einer erhöhten Pflege bedurften. Besonders groß war die Zahl der Geisteskranken in dieser Gruppe. In erster Linie nahm man Personen auf, die nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit für die Allgemeinheit eine Gefahr bedeuteten beziehungsweise deren Zustand unheilbar war.

In den meisten Zucht- und Arbeitshäusern Deutschlands gab es im 18. Jahrhundert keine einheitliche Gefangenenkleidung. Die Insassen trugen diejenigen Kleidungsstücke, in denen sie verhaftet worden waren. In Waldheim war dies von Anfang anders geregelt. Um die verschiedenen Gruppen von Insassen klar zu kennzeichnen und eine Flucht zu erschweren, erhielten die Züchtlinge braune Röcke, denen man zu beiden Seiten ein großes Stück gelbes Tuch eingesetzt hatte.

Um das Jahr 1735 bekamen die Züchtlinge beiderlei Geschlechts ein neues Aussehen. Ihre bisherige Bekleidung hatte sich als nicht auffällig genug herausgestellt. Die neuen Kleider waren nun Mi-parti, das heißt senkrecht in zwei verschiedene Farbhälften geteilt, zur einen Hälfte aus kapuzinergrauem, zur anderen aus gelbem Tuch. Die Farbteilung erstreckte sich auch auf die Kopfbedeckung, die bei den Männern in einer Mütze, bei den weiblichen Züchtlingen in einer Haube bestand. Damit war eine Gefangenenkleidung geschaffen worden, die auch von den anderen Zucht- und Arbeitshäusern, sowie für die Baugefangenen in Dresden übernommen wurde. In Torgau, wie z.B. in Ludwigsburg/Württemberg, waren die Farben schwarz und braun, in Pforzheim/Baden schwarz und weiß.

Die Zahl der Insassen schwankte im gesamten 18. Jahrhundert sehr stark, nahm aber insgesamt zu. Untergebracht waren sie meist in großen Schlafsälen, in denen zum Teil tagsüber auch gearbeitet wurde. Zellen für jeden einzelnen Gefangenen sollten dem 19. Jahrhundert vorbehalten bleiben. In Waldheim waren durchschnittlich nur sechs Züchtlinge pro Haftraum untergebracht, und das auch nur während der Nacht.

"Es sind kleine und enge Kammern, theils auf der Erde, theils etwas erhöht, so daß sie auf einer Leiter heraufsteigen müssen. In jedem derselben haben sechs Züchtlinge ihr Lager, auf welchem ein Strohsack, ein mit Stroh ausgestopftes Kopfkissen, ein Bettuch, und ein mit Zwillich gefütterte Frießdecke befindlich sind."

Grundsätzlich galt für alle Gefängnisse das Wort eines Gefängnisarztes aus Hannover aus der Mitte des 19. Jahrhunderts: "Die Gefangenschaft schadet der Gesundheit und verkürzt das Leben." Das Zusammenleben vieler Menschen auf engstem Raum begünstigte Epidemien. Auch Waldheim blieb davon nicht verschont. Fleckfieber, Typhus und Ruhr forderten immer Opfer unter den Insassen und unter dem Personal. Dabei galt Waldheim als vorbildlich bei der Gesundheits- und Krankenpflege. Besondere Vertrauenspersonen unter den Züchtlingen mußten täglich kontrollieren, ob Kinder und Erwachsene sich von Ungeziefer reinigten, und ob die Räume genügend gesäubert und gelüftet waren. Insassen mit ansteckenden Krankheiten isolierte man zunächst in abgelegenen Stuben, bis ein eigenes Gebäude für 60 Kranke fertiggestellt war. Alle diese Maßnahmen führten zu einem hohen Stand in Sachsen, der als vorbildlich galt in anderen Ländern. In Württemberg z.B. entsprach eine zehnjährige Zuchthausstrafe wegen der hohen Sterblichkeit unter den Gefangenen der Todesstrafe.

Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang die Verpflegung. Rasch erkannte man in Sachsen, daß nur Wasser und Brot bei harter körperlicher Arbeit nicht ausreichte. Ab 1723 erhielten die Züchtlinge daher täglich eine warme Mahlzeit. Fleisch gab es nur an hohen kirchlichen Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die Kranken erhielten dagegen viermal in der Woche Fleisch, an den übrigen Tagen Milch- und Eierspeisen, dazu täglich eine Kanne Bier.

Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme wurden in Sachsen im 18. Jahrhundert nicht geringer. Der Siebenjährige Krieg und schwere Mißernten brachten neues Elend ins Land. Ein Mandat vom 11. April 1772 machte daher bekannt, daß *"wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens", auch infolge "Vereitelung des auf das beste des Landes hinzielenden Endzweckes wegen verspürter Nachlässigkeit der meisten Unterobrigkeiten und Verabsäumung hierzu nötiger Anstalten"* neue Zucht- und Arbeitshäuser für notwendig gehalten wurden. Neue Häuser wurden in Torgau und Zwickau für rund 600 Gefangene eröffnet. Waldheim sollte künftig *"grobe und statt der ihnen zuerkannten Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegte Missethäter und sonst gefährliche Subjecte sowie Personen unter 14 Jahren, Krüppel, ganz alte, arbeitsunfähige, wahnwitzige, blödsinnige, kranke und arme Personen"* aufnehmen. Die neuen Anstalten waren dagegen für leichtere Delinquenten bestimmt.

Das Zucht- und Arbeitshaus **Torgau** wurde im ehemaligen kurfürstlichen Residenzschloß Hartenfels untergebracht. Dort gab es bereits ein Armen- und Waisenhaus, nun kamen noch Strafgefangene dazu. Zunächst für 200 Personen angelegt, erweiterte man die Anstalt auf insgesamt 400 Züchtlinge, weiblichen und männlichen Geschlechts. Sie diente anfangs nur zur Aufnahme von Strafgefangenen, war also ein reines Zucht- und Arbeitshaus. Bald mußte Torgau aber, um Waldheim zu entlasten, auch Gebrechliche, Epileptiker und psychisch Kranke aufnehmen. Diese neue Gruppe sogenannter "Armer" wuchs rasch: Standen 1783 den 342 weiblichen und männlichen Züchtlingen 156 "Arme" gegenüber, so war 1796 das Verhältnis 267 Züchtlinge zu 265 "Arme". Für die Behandlung der Sträflinge galten die gleichen Grundsätze wie in Waldheim. Während der napoleonischen Kriege mußte das Zucht- und Arbeitshaus im Rahmen der Befestigung der Stadt Torgau der Militärbehörde zur Verfügung gestellt werden. Als Ersatz sollte Schloß Lichtenburg bei Prettin dienen.

Kurz nach ihrer Umwandlung ging mit Torgau auch die neue Strafanstalt infolge des Wiener Kongresses an Preußen.

Das Zucht- und Arbeitshaus **Zwickau** wurde am 15. September 1775 in Schloß Osterstein eröffnet. Es war für 180 bis 200 Insassen aus den erzgebirgischen, thüringischen und voigtländischen Kreisen des Kurfürstentums Sachsen bestimmt. Das Zucht- und Arbeitshaus Zwickau war und blieb eine reine Strafanstalt, nahm also keine armen oder kranken Personen auf. Zunächst war es nur für leichtere Delikte bestimmt, mußte aber nach und nach schwere und schwerste Verbrecher aufnehmen, weil in Zwickau eine besonders konsequente Behandlung durchgeführt werden konnte. Die Räumlichkeiten im Schloß waren eigentlich ungeeignet für die Zwecke des Strafvollzugs. Die Arbeits- und Schlafsäle, die dunklen Nischen und Nebenräume des Schlosses erschwerten die Aufsicht ganz erheblich. Die Zuchtmeister erhielten daher Wohnungen, die mitten unter den Züchtlingen, oder wenigstens in unmittelbarer Nähe von diesen lagen.

1829 wurde die Zwickauer Anstalt als Zuchthaus aufgelöst und die Züchtlinge nach Waldheim verlegt.

Das Zuchthaus Zwickau weist bereits auf das 19. Jahrhundert voraus, als in ganz Sachsen die Strafgefangenen von den Waisen, Armen und Kranken getrennt wurden und eigene Anstalten für jede dieser Gruppen entstanden. Damit endete auch die Kritik an den unhaltbaren Verhältnissen, daß Schwerverbrecher und Kinder unter einem Dach zusammen lebten und arbeiteten. Erst mit dem Schritt zur reinen Strafanstalt war die Möglichkeit gegeben, sich auf den eigentlichen Zweck zu konzentrieren: "*Strafe und Besserung*", so lautete die Inschrift über der Eingang von Schloß Osterstein. Die Zucht- und Arbeitshäuser, zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch ein neues und fortschrittliches Mittel des Strafvollzugs, waren am Ende des Jahrhunderts gründlich in Verruf geraten, nicht zuletzt eine Folge der Überhäufung mit fremden Aufgaben. Sie sollten nicht nur alle möglichen sozialen Randgruppen aufnehmen, sondern als gewinnorientierte Manufakturen zur Sanierung der Staatsfinanzen beitragen. Damit waren sie offensichtlich überfordert. Statt zu bessern, so schien es vielen, verschlechterten sie nur. Gustav Struve, einer der Führer der Revolution von 1848/49, urteilte harsch: *Die Zuchthäuser sind (...) zu Mördergruben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden.* Die multifunktionalen Anstalten des 18. Jahrhunderts hatten ausgedient, neue Formen - z. B. Zellengefängnisse entwickelten sich. Die Frage, wie nun das "richtige" Gefängnis auszusehen habe, dasjenige mit der optimalen Funktion, sollte die Diskussion um die Reform des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert bestimmen.

Literaturauswahl

Büttner, Johannes W.: Das Gesundheitswesen und die gesundheitlichen Verhältnisse des Zucht-, Waisen- und Armenhauses und späteren Zucht- und Korrekthaus in Waldheim (Sachsen) seit seiner Gründung im Jahre 1716 bis 1900. Leipzig 1942.

Erhard, Christian Daniel: Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts. Leipzig 1789

Glauning, Rudolf: Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege im Kurfürstentum Sachsen während des 18. Jahrhunderts. in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 9, 1912/13, S.33-45.

Glauning, Rudolf: Die Geschichte der Halbinvaliden-Kompagnie bei dem Zucht-, Armen- und Waisenhaus zu Waldheim (1748 bis 1821). In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 35. Bd. 1914, S.102-112.

Glauning, Rudolf: Die Gefangenenanstalt Schloß Osterstein in Zwickau 1775-1925. in: Blätter für Gefängniskunde 56 (1924/25), S.110-119.

Koppel, M.: Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim (Grundzüge der historischen Entwicklung der Zuchthausstrafe und ihrer Vollstreckung in Sachsen) mit Ausblicken auf die verschiedenen kursächsischen Zucht- und Arbeitshäuser (unter Beifügung dreier Grundrisse. Waldheim 1934 (Leipzig, Jur. Diss. 1921).

Kriegsmann, Hermann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.

Pollitz, Paul: Strafen und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens. Leipzig 1910.

Selig, Johann Friedrich Heinrich: Geschichte und Beschreibung des Zucht- und Armenhauses zu Waldheim. In: Joh. Friedr. Heinrich Seligs eigene Lebensbeschreibung. Leipzig 1783. T.2.

Wagnitz, H. B.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. Erster Bande. Halle 1791.